

Welchen Kriterien sollten Bestandsregulierungen genügen?

Ergebnisse der Plenumsdiskussion

Dr. Walter Joswig

Die Entwicklung von Populationen von Pflanzen- und Tierarten unterliegt heute ganz wesentlich dem Einfluß des Menschen. Dies gilt sowohl für den Rückgang zahlreicher Arten als auch für die stärkere Vermehrung und Ausbreitung mancher Arten, wie z.B. des aus Nordamerika eingeschleppten Bism oder der Reiherente, deren Bestand durch die Eutrophierung der Gewässer begünstigt wird. Probleme für den Naturschutz ergeben sich

wenn bestimmte Arten bereits bei geringer Populationsdichte (gefährdete Arten) wirtschaftliche Schäden oder Gefahren hervorrufen, wenn bestimmte Arten zur Bestandsgefährdung anderer Arten wesentlich beitragen, und wenn bestimmte Arten negative Auswirkungen auf weitergehende Naturschutzanliegen haben.

Besonders, wenn durch gefährdete Arten wirtschaftliche Schäden hervorgerufen werden, führt dies in der Regel zur Forderung von Bekämpfungsmaßnahmen durch die Betroffenen und in der Folge zur Abwehr solcher Maßnahmen durch den Naturschutz. Die Diskussion um Graureiher und Kormoran ist hierfür ein typisches Beispiel.

Außerdem ist bereits festzustellen, daß durch den Erfolg von Schutzbemühungen für gefährdete, aber wirtschaftliche Schäden hervorrufende Arten neue Problemfelder hinzukommen. Lokal trifft dies bereits für den Biber, den Feldhamster, die Saatkrähe und den Kolkkraben zu. Eine Positionsbestimmung seitens des Naturschutzes zur Frage von Bestandsregulierungen erscheint daher dringend geboten.

Die folgenden Aussagen sollen als Grundzüge einer solchen Positionsbestimmung verstanden werden.

1. Bestandsregulierungen werden aus Naturschutzsicht nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Sie werden in speziellen Fällen befürwortet oder sogar aus Naturschutzgründen gefordert. Im Spektrum der Naturschutzaktivitäten sollten sie jedoch auf Einzelfälle begrenzt bleiben. Die ungestörte natürliche Entwicklung als wesentliche Leitvorstellung des Naturschutzes sollte nach Möglichkeit Priorität haben.

2. Regulierungsmaßnahmen werden in vielen Bundesländern durchgeführt, betreffen in den meisten Fällen jedoch keine gefährdeten Arten. Die gesetzlichen Vorschriften für Ausnahmeregelungen für

ganzjährig geschonte Arten (Abschußanordnung oder befristete Schonzeitaufhebung) bzw. für geschützte Arten (§20g(6) BNatSchG) lassen nur wenig Spielraum für Regulierungsmaßnahmen und werden in der Praxis im allgemeinen restriktiv gehandhabt. Eine konfliktlösende Wirkung ist in manchen Fällen erkennbar und kann dazu beitragen, illegalen Handlungen vorzubeugen. Bestandsregulierungen aufgrund von Ausnahmeregelungen sind aus Naturschutzsicht zwar in der Regel nicht erwünscht, geben derzeit jedoch auch keinen Anlaß zur Besorgnis um die Bestände der betroffenen Arten (Stand: Sept. 1993).

3. Welchen Kriterien sollten Bestandsregulierungen genügen?

a) Ein kausaler Zusammenhang zwischen einem "Schaden" (im ökonomischen Sinn oder aus anderen Gesichtspunkten) und dem Wirken einer Art muß zweifelsfrei feststehen. Ist der Schaden auf mehrere Ursachen zurückzuführen, sind primär die anderen Ursachen zu beheben, bevor Maßnahmen zur Bestandsregulierung ergriffen werden.

b) Der von der Art verursachte Schaden muß nachgewiesenermaßen erheblich sein. Die zu ergreifenden Regulierungsmaßnahmen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum Ausmaß des Schadens stehen.

c) Bestandsregulierungen sind nur dann durchzuführen, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß damit eine dauerhafte und wesentliche Verminderung des Schadens erreicht werden kann. Auch ist sicherzustellen, daß damit keine schädlichen Auswirkungen auf andere Arten und auf die Umwelt verbunden sind.

d) Es muß sichergestellt sein, daß Bestandsregulierungen nicht zur Gefährdung der regulierten Art führen können. Geschützte und ganzjährig geschonte Arten dürfen durch Regulierungsmaßnahmen weder in ihrem Bestand noch in ihrer Verbreitung beeinträchtigt werden. Die Orientierung am Bestand der regulierten Art muß Vorrang haben vor einer Orientierung an der wirtschaftlichen Schadensschwelle. Denkbar sind jedoch Ausnahmen, soweit es sich um eingeschleppte, nicht heimische Arten handelt.

e) Bei bestandsregulierenden Maßnahmen sollen primär alle Methoden ausgeschöpft werden, die nicht wie Abschüsse oder Aushorstungen von Nestern einen direkten Eingriff in den Bestand darstellen. Bevorzugt sind lebensraumbezogene Maßnahmen auszuschöpfen, die nicht selten sogar gänzlich oder teilweise mit der Ursache einer Schadensentwicklung in Zusammenhang stehen (siehe auch Anmerkungen).

f) Bei Abschüssen soll bei sozialen Tierarten sowohl das Geschlechterverhältnis als auch die Altersstruktur der natürlichen Population weitestgehend erhalten bleiben.

g) Bei bestandsregulierenden Maßnahmen, die ein lokales Ausmaß überschreiten, ist ein begleitendes Monitoring der Bestandsentwicklung betroffener Arten durchzuführen. Bahnt sich eine kritische Bestandssituation an, evtl. auch durch andere Ursachen wie Epidemien etc., sind die regulierenden Maßnahmen unverzüglich einzustellen.

Anmerkungen

- Die unter Pkt. 3 a bis e genannten Kriterien entsprechen nach gängiger Rechtsauffassung zusammengekommen den Voraussetzungen, die eine Aus-

nahmegenehmigung ermöglichen. Ihre Berücksichtigung sollte guter fachlicher Praxis entsprechen.

- Zu Pkt. III e: Je nach dem Stand der Populationsentwicklung wirken sich direkte Eingriffe wie Abschüsse, Aushorstungen etc. sehr unterschiedlich aus (siehe Abb. 1)

Fall 1:

Erfolgen Regulierungsmaßnahmen in begrenztem Umfang auf einem hohen Populationsniveau, bewirken sie lediglich ein Abschöpfen, das durch das Vermehrungspotential der Population leicht ausgeglichen wird. Eine nachhaltige, schadensmindernde Wirkung wird nicht erreicht. Beispiele für derartige Regulierungsversuche sind die im Küstenbereich mittlerweile eingestellte "Aushorstungs- und Kunststeiaktionen" in Silbermöwenkolonien und die Bekämpfung von Rabenkrähen und Elstern in der derzeit praktizierten Weise.

Fall 2:

Intensiviert man die Nachstellungen mit hohem Aufwand, bis eine nachhaltige Wirkung eintritt, wird dadurch die Population bis auf einen Restbestand dezimiert. In der Regel treffen nun die Kriterien für eine Bestandsgefährdung zu. Bekämpfungsmaßnahmen müssen eingestellt werden, evtl. sind

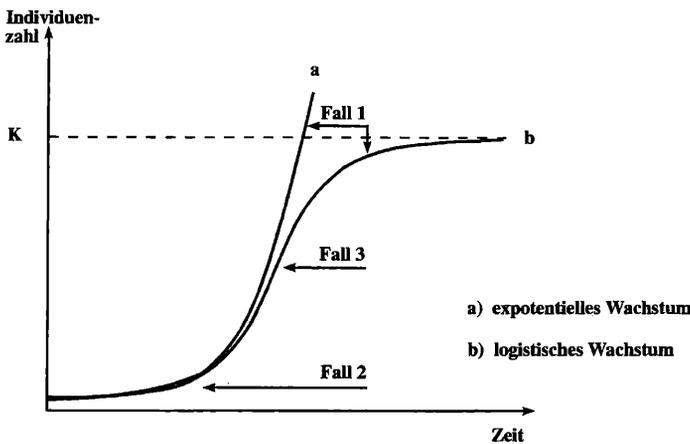


Abbildung 1

Mögliche, durch Bestandsregulierungen angestrebte Populationsdichten

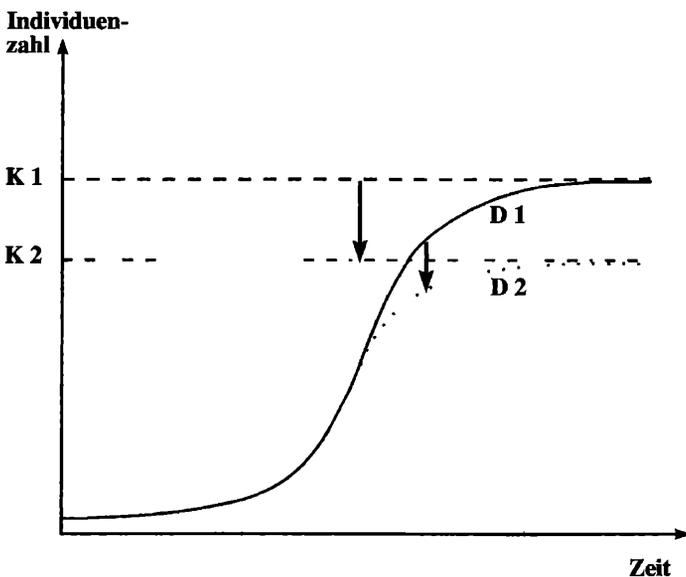


Abbildung 2

Bei Verringerung der Lebensraumqualität von K1 auf K2 regelt sich auch die Populationsdichte auf einen entsprechend niedrigeren Wert ein

bestandssichernde Maßnahmen zu ergreifen, um die Art vor dem gänzlichen Aussterben zu bewahren. Ein Beispiel für eine solche Entwicklung stellte die Bekämpfung des Feldhamsters in der ehemaligen DDR dar (siehe Beitrag von W. WENDT in diesem Heft).

Fall 3:

Eine Population auf ein tolerierbares Dichteniveau zu stabilisieren, erfordert bei direkten Eingriffen einen ständigen, flächendeckenden Aufwand ohne nachhaltige Erfolgsaussichten. Diesem Fall würde am ehesten die Schalenwildbejagung entsprechen, obwohl hier das Populationsniveau der einzelnen Arten, das für eine Naturverjüngung der Wälder erforderlich wäre, noch nicht erreicht ist.

Bestandsregulierungen, die die Kapazität des Lebensraumes verringern, sind dagegen in ihrer Wir-

kung nachhaltiger (Abb. 2). Es kann sich ein neuer Gleichgewichtszustand einstellen, der weitere Maßnahmen mit evtl. schädlichen Nebenwirkungen nicht mehr erforderlich macht.

Ein Beispiel hierfür ist die Regulation einer Lachmöwenkolonie im Naturschutzgebiet Zwillbrocker Venn, bei der durch eine Anhebung des Wasserspiegels der für die Möwenkolonie verfügbare Raum begrenzt wurde. Auch wenn mit ähnlichen Methoden nur Teilerfolge erzielt werden können, sollten sie dennoch ausgeschöpft werden, z.B. durch Einstellung der Fütterung von Tauben, Enten, Schalenwild etc., wenn klargestellt wurde, daß Regulierungsmaßnahmen überhaupt notwendig sind. Entsprechende Methoden sind dann direkten Eingriffen vorzuziehen. Ihre Anwendung ist jedoch nicht bei allen Arten möglich.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [2_1995](#)

Autor(en)/Author(s): Joswig Walter

Artikel/Article: [Welchen Kriterien sollten Bestandsregulierungen genügen? Ergebnisse der Plenumsdiskussion 13-15](#)